

## **Sammelantrag 2023: Anlage ÖR3 Agroforst**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR3 Agroforst ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Die Förderung der agroforstliche Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Öko-Regelung bedingt mindestens zwei Gehölzstreifen auf Ackerland oder Dauergrünland. Die Streifen müssen digitalisiert und mit der Fruchtart 081 „Agroforstsystem (Streifen)“ im Flächenverzeichnis erfasst werden. Zudem ist die Bindung AF und ÖR3-Agroforst in der Spalte Bindung anzugeben. In der Spalte 15 und 16 muss zusätzlich der Bezugsschlag erfasst werden. Zusammen mit dem Bezugsschlag müssen die Streifen die Mindestschlaggröße von 0,1 ha erreichen, damit diese begünstigungsfähig sind. Anschließend können die dazugehörigen Anlagen ausgefüllt werden. In der Anlage Agroforst werden die Details zur Fläche bereits übertragen bzw. vorgeblendet. Wenn im Agroforststreifen eine Gehölzpflanze von der Negativliste angebaut wurde, ist dies hier zu nennen. Falls dies der Fall ist, muss ebenfalls das Jahr der Anlage erfasst werden. Darüber hinaus ist ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept in dieser Anlage hochzuladen. Ein Nutzungskonzept muss für jedes Agroforstsystem ausgefüllt und von der Landwirtschaftskammer NRW im Vorfeld beschiedenen werden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben zum Agroforstsystem (Nutzung, Maßangaben, Gehölzarten etc.). Dieses ist unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung zu finden. Antragsteller die Agroforststreifen im Rahmen der Öko-Regelung beantragen möchten, wenden sich im Vorfeld an die jeweilige Kreisstelle. In der Anlage Öko-Regelung 3 – Agroforst sind abschließend noch entsprechende Häkchen zur Beantragung dieser Maßnahme zu setzen. Der voraussichtliche Prämienersatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 60 €/ ha.

### **3. Anforderungen**

Zur Beantragung im Rahmen der Öko-Regelung Agroforst dürfen die förderfähigen Gehölzstreifen, die nach dem 01.01.2022 angelegt worden sind, keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Agroforstsysteme die vor diesem Datum angelegt worden, dürfen Gehölzpflanzen der Negativliste beinhalten. Eine Nachpflanzung mit Pflanzen der Negativliste ist förderschädlich. Die Negativliste ist beigefügt und kann auf nachfolgender Seite eingesehen werden.

Für die Beantragung müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt werden:

- Bei der Antragstellung muss ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept vorliegen und eingereicht werden
- vorrangiges Ziel: Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Anbau der Agroforststreifen nur auf Ackerland und Dauergrünland zulässig
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Fläche müssen mindestens 2% und dürfen maximal 35% betragen
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Mindestbreite der Gehölzstreifen 3 Meter
- Maximalbreite der Gehölzstreifen 25 Meter
- Maximalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand 100 Meter
- Minimalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand 20 Meter (Abweichungen zu den Minimalabständen an Gewässer möglich)
- Holzernte nur im Dezember, Januar und Februar zulässig

**Negativliste**

<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<b>Acer negundo</b>	<b>Eschen-Ahorn</b>
<b>Buddleja davidii</b>	<b>Schmetterlingsstrauch</b>
<b>Fraxinus pennsylvanica</b>	<b>Rot-Esche</b>
<b>Prunus serotina</b>	<b>Späte Traubenkirsche</b>
<b>Rhus typhina</b>	<b>Essigbaum</b>
<b>Robinia pseudoacacia</b>	<b>Robinie</b>
<b>Rosa rugosa</b>	<b>Kartoffel-Rose</b>
<b>Symphoricarpos albus</b>	<b>Gewöhnliche Schneebeere</b>
<b>Quercus rubra</b>	<b>Roteiche</b>
<b>Paulowina tomentosa</b>	<b>Blauglockenbaum</b>

\* Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.